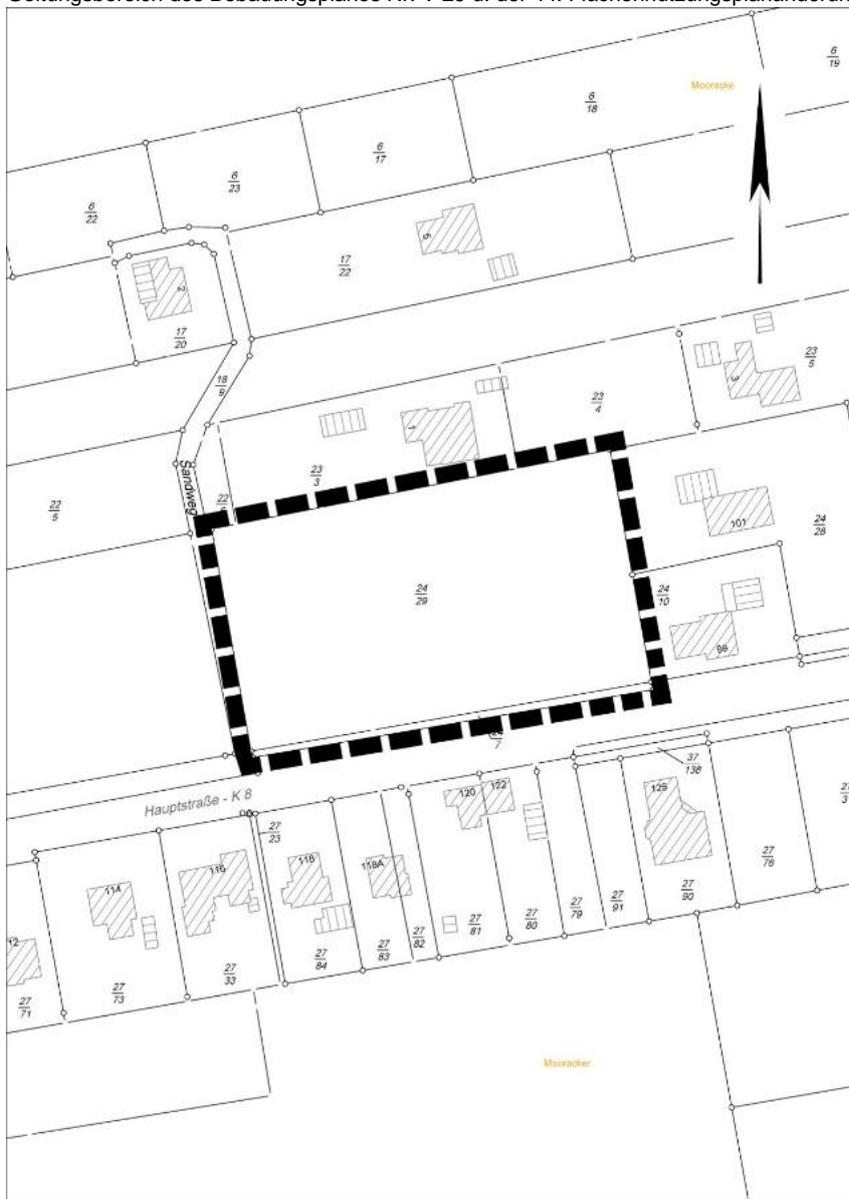


Gemeinde Moormerland

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 29 „Feuerwehr Veenhusen“ für den Bereich Hauptstraße Nr. 97 im Ortsteil Veenhusen in Verbindung mit der 44. Flächennutzungsplanänderung

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Moormerland am 28.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 29 i.V.m. der 44. Flächennutzungsplanänderung beschlossen hat. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 22.05.2024 wurde dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. V 29 i.V.m. dem Vorentwurf der 44. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Schallgutachten zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit dem Bauleitplanverfahren soll die planungsrechtliche Grundlage zum Bau einer Feuerwehr geschaffen werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V 29 u. der 44. Flächennutzungsplanänderung



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. V 29 i.V.m. dem Vorentwurf der 44. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Schallgutachten liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **20.06.2024 bis 22.07.2024** (jeweils einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Dezernat IV – Planungsamt, Theodor-Heuss-Straße

12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 – 17.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die in den Planungsunterlagen genannten DIN-Vorschriften, sind im Planungsamt der Gemeinde Moormerland einsehbar. Die Planunterlagen können zudem gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB im Internet unter www.moormerland.de/bauen-wohnen/bauleitplanung und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> sowie über die Veröffentlichung (Auslegung) eingesehen werden. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können alle Interessierten (auch Kinder und Jugendliche) die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen abgeben, diese sollen möglichst elektronisch, per E-Mail an Bauleitplanung@moormerland.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (postalisch, zur Niederschrift) abgegeben werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Im Hinblick auf das Datenschutzgesetz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind. Alle dazu eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Person ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Es wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten, E-Mailadresse und Angaben zu Grundstücken nach Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Moormerland, den 12.06.2024

Der Bürgermeister

Schulz